

Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31.10.2008 i.d.F. vom 20.02.2013

Die unvoreingenommene Begutachtung und Entscheidung sind neben der Professionalität der Agenturen und größtmöglicher Transparenz die wichtigsten Voraussetzungen für Verlässlichkeit und Unabhängigkeit der Akkreditierungsverfahren. Vereinbarungen wie die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* oder der *Code of Good Practice for the Members of the European Consortium for Accreditation in Higher Education* haben die Unvoreingenommenheit und die Vermeidung von Interessenkonflikten daher zum international anerkannten Prinzip für Qualitätssicherung erhoben.

Die Einführung und Ausgestaltung der Systemakkreditierung als neuer Akkreditierungsform und die erheblichen Folgen einer Erteilung oder Verweigerung der Systemakkreditierung verlangen das größtmögliche Maß an Objektivität. Der Akkreditierungsrat misst daher der Gewährleistung der Unvoreingenommenheit aller am Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Institutionen und Personen höchsten Stellenwert bei. Neben der Vermeidung individuell bedingter Voreingenommenheit aufgrund persönlicher Beziehungen kommt dabei der Vermeidung institutionell bedingter Voreingenommenheit besondere Bedeutung zu, um Interessenkonflikte und den Verdacht der Parteilichkeit von vornherein auszuschließen.

Zur Sicherung der Unvoreingenommenheit in der Systemakkreditierung und damit zur dauerhaften Sicherung des Vertrauens in die Qualität des Siegels des Akkreditierungsrates legt der Akkreditierungsrat daher fest:

1. Die Tätigkeit einer Akkreditierungsagentur in einem Verfahren der Systemakkreditierung ist unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Tätigkeit außerhalb der Systemakkreditierung, die beratend oder anderweitig unterstützend den Aufbau, die Einführung oder die Weiterentwicklung des zu akkreditierenden inter-

nen Qualitätssicherungssystems an derselben Hochschule zum Gegenstand hatte oder hat.

Diese Unvereinbarkeit schließt Organisationen ein, die mit der Akkreditierungsagentur juristisch, institutionell, organisatorisch, finanziell oder personell verbunden sind.

2. Die Tätigkeit als Gutachter in einem Verfahren der Systemakkreditierung ist unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Tätigkeit außerhalb der Systemakkreditierung, die beratend oder anderweitig unterstützend den Aufbau, die Einführung oder die Weiterentwicklung des zu akkreditierenden Qualitätssicherungssystems an derselben Hochschule zum Gegenstand hat.